

Satzung des Vereins „Lebensraum Vorpommern e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebensraum Vorpommern“. Nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
2. Der Sitz des Vereines ist Karlshagen.

§ 2 Zweck und Mittelverwendung

1. Ziel und damit vorrangige Aufgaben des Vereines sind der Umwelt- und Landschaftsschutz sowie Klima- und Naturschutz.
2. Ziel ist die Erhaltung der bisherigen Wasser-, Luft- und Bodenqualität. Der Verein setzt sich für den Erhalt sauberen Trink- und Grundwassers ein, um existenzielle Lebensgrundlagen zu bewahren, um Mensch, Natur und Umwelt zu schützen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zur Erreichung des Satzungszweckes wird der Verein öffentliche Informationsveranstaltungen durchführen, um Bürger und Bürgerinnen auf etwaige Umweltprobleme bzw. absehbare -gefahren oder besonders schutzbedürftige Regionen aufmerksam zu machen und für deren Schutz zu sensibilisieren. Der Verein informiert auf gleiche Weise ebenso die Vertreter der kommunalen Parlamente und bietet den Mitgliedern von Umweltausschüssen und ähnlichen Gremien sachkundige Hilfe und Unterstützung an. Der Verein wird bei möglichen drohenden Umweltgefahren ggf. Unterschriftensammlungen initiieren, um die Landtagsabgeordneten von Mecklenburg-Vorpommern von der Meinung der Bevölkerung zu unterrichten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab dem 16. Lebensjahr und juristische Personen werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Vereinsmitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag, bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und gilt immer zum Ende des laufenden Kalenderjahres, Beiträge werden nicht zurückerstattet.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied in schuldhafter Weise durch sein Auftreten oder Handeln dem Ansehen des Vereins schadet oder die Interessen des Vereins verletzt. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
2. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich statt und ist öffentlich.

Die Mitgliederversammlung beschließt:

- a) Satzungsänderungen
- b) die Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung
- c) die Höhe der Mitgliederbeiträge
- d) die Ausgaben, die über 500.- € betragen
- e) den Ausschluss eines Mitgliedes
- f) die Wahl der 2 Kassenprüfer
- g) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens entsprechend der Satzung

2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung verschickt werden, dies erfolgt möglichst per Mail, ggf. per Post. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Prozent der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstand sofort und unverzüglich eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, ggf. moderiert auch ein anderes Vorstandsmitglied.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn 3 anwesende Mitglieder dies beantragen. Vorschläge zu Satzungsänderungen sind mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
6. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Sie hat nach Eingang des gültigen Antrages innerhalb der nächsten 4 Wochen stattzufinden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S. des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden/ der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin,
 - d) bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Der Verein wird vertreten durch
 - a) die Vorsitzende/den Vorsitzenden,
 - b) die stellvertretende/den stellvertretenden Vorsitzende/n
 - c) die Schatzmeisterin/den Schatzmeister
 - d) ein Mitglied der 4 weiteren Vorstandsmitglieder

Jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder zeichnen gemeinsam. Für Rechtshandlungen, die einen Gegenstandswert von mehr als 500,- Euro haben, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, sind einzeln per Akklamation oder, wenn mind. 3 Mitglieder es wünschen, in geheimer Abstimmung zu wählen. Die weiteren Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang entsprechend gewählt werden.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Jahresabschlusses
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
5. Die Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, darüber ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 9 Finanzielle Mittel

1. Der Schatzmeister/Die Schatzmeisterin hat die ordnungsgemäße Verwendung der Finanzmittel des Vereines im Rahmen des Vereinszweckes sicherzustellen. Er/Sie hat der Jahreshauptversammlung Rechenschaft über die Verwendung der Vereinsgelder sowie über die Kassenführung zu geben.
2. Die Prüfung der Kasse erfolgt durch die Kassenprüfer mindestens einmal im Jahr, sie schlagen der Jahreshauptversammlung die Entlastung des Schatzmeisters vor.

§ 10 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, dafür ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die zwei Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Bund für Umwelt und Naturschutz“ (BUND), Landesverband Mecklenburg Vorpommern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten

1. Die Satzung des Vereines wurde in der Mitgliederversammlung am 14. November 2012 erstmals beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 28.11.2014 wie vorliegend geändert, ergänzt und beschlossen. Sie tritt ab sofort in Kraft.

-

Ort und Datum	1. Vors. Unterschrift	2. Vors. Unterschrift	Schatzmeister
---------------	-----------------------	-----------------------	---------------